

# Antrag

des

Abgeordneten Witternigg und Genossen,

betreffend

## die Aufnahme der Bezirksförster und Forstgehilfen in die Gruppe D der Staatsbeamten.

Seit Jahrzehnten hat das Forstschutz- und technische Hilfspersonal der Staatsforste und politischen Verwaltung durch Petitionen und Deputationen an die Staatsregierung seine berechtigten Wünsche um Verbesserung seiner materiellen und sozialen Lage vorgebracht.

Das Abgeordnetenhaus hat, wie die stenographischen Protokolle nachweisen, wiederholt günstige Resolutionen für dieses Personal gefaßt. Zu einer Durchführung ist es bis heute noch nicht gekommen.

Nach der gegenwärtig zurecht bestehenden Dienstpragmatik wird für die Gruppe D der Staatsbeamten (XI. bis einschließlich IX. Rangklasse) die Absolvierung der vier unteren Klassen einer mittleren Lehranstalt oder eines mit einer Bürgerschule verbundenen einjährigen Lehrcurses und die erforderliche Ablegung einer besonderen Fachprüfung als Vorbildung vorgeschrieben. Diese vorgeschriebene Vorbildung erfüllt das besagte Forstpersonal wirklich, nachdem dasselbe nach dem Besuch einer unteren Mittelschule oder Bürgerschule nach zweijähriger Forstpraxis die Försterschule absolviert, sodann die fachliche Befähigung für den forsttechnischen Hilfsdienst durch Ablegung einer Staatsprüfung nachweist. Die Anforderungen, welche an die Staats- und Bezirksförster gestellt werden, und die Obliegenheiten, welche dieselben zu erfüllen haben, lassen das Verlangen um Besserstellung als berechtigt erscheinen.

Seit mehr als 20 Jahren haben die Staatsförster nicht nur als Forstschutzorgane die Waldungen gegen Schäden aller Art polizeilich zu schützen und die Ordnung in den Forsten präventiv und regressiv aufrecht zu erhalten, sondern mit dem ungeahnten Fortschritte, welche die moderne Forstwirtschaft in den letzten Jahrzehnten gemacht hat, mußten die Staatsförster eine Menge Agenden übernehmen, welche eigentlich Sache der Forst- und Domänenverwalter wären, von den letzteren aber bei der großen Ausdehnung ihrer Bezirke und bei den sich stets mehrenden inneren Verwaltungsgeschäften den Förstern übertragen und von denselben ganz selbständig zur vollsten Zufriedenheit ausgeführt wurden, was der beste Beweis dafür ist, daß sie dazu auch befähigt sind, denn sonst hätten dies die Vorgesetzten und Inspektionsbeamten, denen dies voll bekannt war, nicht gut heißen und verantworten können. Besonders was die Servitutberechtigten in den Alpenländern anbelangt, ist es uns allein der Förster, welcher Vorzeige, Abmaß, Qualifikation und Ausrechnung der Abmaße vornimmt.

Laut Dienstesinstruktion § 7 hat der Förster unbeschadet des ihm obliegenden Schutzdienstes bei allen in seinem Bezirke vorkommenden Betriebs- und sonstigen Arbeiten, insbesondere bei der Auszeichnung und Ausführung der Holzschläge, bei Durchführung der Forstkulturen, Weg- und Triftbauten, bei den Lieferungs- und Bautristgeschäften, bei der Gewinnung von Nebennutzungen, bei Ausübung der Jagd und Fischerei den Forst- und Domänenverwalter zu unterstützen. Dies steht am Papier. Seit langen Jahren führt diese Betriebsgeschäfte aber der Förster durchgehend selbständig aus und ist dadurch im wahren Sinne des Wortes Betriebsbeamter und wird als solcher von der Bevölkerung anerkannt und respektiert. Gemeinden, landwirtschaftliche Genossenschaften und Holzindustrielle können dies bestätigen.

Dem Staatsförster sind große Werte anvertraut, für welche er in erster Linie verantwortlich gemacht wird und muß er auch die Berechnungsdokumente gegenzeichnen. Die Agenden des Bezirksförsters sind im Interesse des Privatwaldbesizers gerade so wichtig als verantwortlich. Die Aufgaben des Försters sind nicht nur umfangreich und verantwortungsvoll, sondern sein Beruf ist auch ein körperlich anstrengender und lebensgefährlicher, wie aus den in den letzten Jahren wiederholt vorgekommenen Morden an Staatsforstorganen hervorgeht. Während des langjährigen Krieges hat das Forstpersonal trotz verringerten Standes redlich mitgearbeitet, den durch die Kriegsverhältnisse vermehrten Betrieb aufrecht zu erhalten. Trotz langjähriger Praxis, umfangreichen und verantwortungsvollen Dienstes ist der Staats- und Bezirksförster noch immer in der drückenden Stellung eines Unterbeamten (Diener), welches sich am drückendsten durch die kleine Witwenpension von höchstens 666 K jährlich äußert, und empfindet diese um so schmerzlicher, als es tausende Beamte gibt, deren Vorbildung nicht höher ist als die seine, und deren Wirkungskreis weniger umfangreich und verantwortungsvoll ist, schließen diese Beamten nicht etwa in der XI. Rangklasse ihre Vorrückung ab, sondern können auch die X., IX., ja sogar die VIII. Rangklasse erreichen. Die Hilfsorgane der Ingenieure bei den Flußverbauungen, welche sich aus verschiedenen Ständen rekrutieren, somit keine vorgeschriebene, abgeschlossene Vor- und Fachbildung nachweisen müssen, sind im Jahre 1911 als Bauassistenten in die Kategorie der Staatsbeamten eingereiht worden. Die seinerzeitigen Bezirksfeldwebel wurden, wie auch die bisher vertragsmäßig angestellten Eichmeister, zu definitiven Beamten ernannt. Bei der Finanzwache ist innerhalb des eigenen Körpers die Erreichung des Beamtenranges schon mit Volksschulbildung möglich. Die Postmeister, von welchen erst in letzterer Zeit die unteren Klassen einer Mittel- oder vollständige Bürgerschule verlangt wurden, erlangen die Bezüge der VIII. Rangklasse.

Die sich aus längerdienenden Unteroffizieren ergänzenden Militärforster sind Militärbeamte und ist ihnen die Erreichung der VIII. Rangklasse ermöglicht, nur die Staats- und Bezirksförster als tatsächliche Betriebs- und Rangleibeamte, sind noch immer Unterbeamte (Diener) und hat dies die Unzufriedenheit im ganzen Stande auf das höchste gesteigert. Dieses offensichtliche, seit Jahrzehnten bestehende Unrecht soll endlich gutgemacht und dem technischen Hilfspersonal der Staatsforste und politischen Verwaltung die gebührende Einreihung in der Beamtengruppe zuerkannt werden.

Die Ausgestaltung der Staatsforstschule auf zwei Jahrgänge ist wünschenswert, weil ein Jahr Vorpraxis zum Eintritt in eine Forstschule vollkommen genügt und der große Lehrstoff in zwei Jahren nutzbringender beigebracht und erweitert werden könnte, was nur zum Nutzen des Waldes und zur Verbilligung der Verwaltung dienen würde.

Das Holz erlangt in dem gegenwärtigen Zeitpunkt, nachdem Deutschösterreich einen namentlichen Überschuß aufweist, eine Bedeutung an der Ordnung des Staatshaushaltes und der auswärtigen Verpflichtungen, die beinahe einer Existenzfrage des Staates gleichkommt.

Mit der Wichtigkeit dieser Einnahmsquelle steigen naturgemäß auch die Anforderungen an die mit der Aufzucht, Pflege, Ernte und Verwertung betrauten Organe, insbesondere aber an das politische Forstpersonal, dem die Erhebung des Holzbedarfes im Lande, die Feststellung der schlagbaren Holzbestände, der Vorräte an gefällten, aufgearbeiteten, geschlagenen Holze sowie in der in den einzelnen Unternehmungen vorhandenen Betriebsmittel, die Beschaffung der Daten zur Ausarbeitung der Holzwirtschaftspläne, die Vorsorge für die rechtzeitige Vornahme der Schlägerungen und die Unterstützung der Waldbesizer, Schlagsunternehmer usw. bei Durchführung der Arbeiten, zufällt.

Weiters werden die Bezirksförster und Forstgehilfen als ausführendes und ausübendes Personal auch für die Vornahme und Überwachung der Schlägerungen, Festlegung der Verkaufs- beziehungsweise Kaufbedingungen, Bringung und Verarbeitung des Holzes, sowie zur Abgabe von Holz zu den von den Landesholzstellen zu bestimmenden Preisen herangezogen.

Da eine Berufung gegen die Anordnungen und Verfügungen der Landesregierungen unzulässig ist, wird die Durchführung eventueller Zwangsmaßnahmen den forsttechnischen Organen übertragen.

Überhaupt kann vorausgesetzt werden, daß der gesamte Holzverkehr und Ausgleich zwischen den einzelnen Ländern und die Bereitstellung möglichst großer Holzmassen für die Ausfuhr nunmehr zu den Hauptaufgaben des Forstpersonales der politischen Verwaltung zählen wird.

Die Bezirksförster und Forstgehilfen der politischen Verwaltung sind, wie schon erwähnt, ausführende und ausübende Organe des forsttechnischen Dienstes, denen der Hauptteil dieser Arbeiten zufallen muß, da sie im steten Kontakt mit den Waldbesizern ihres Bezirkes stehen und durch die vielen vorgeschriebenen Dienstreisen zum Zwecke der Durchforschung, jedenfalls am besten in die örtlichen Verhältnisse eingeweiht sind. Außerdem befähigt sie die vorgeschriebene Vor- und Fachbildung (drei bis vier Klassen Mittelschulen oder drei Klassen Bürgerschulen, 1 bis 2 Jahre Forstpraxis, 1 bis 2 Jahrgänge einer Förster- oder Waldbauschule, Staatsprüfung über Forst und Jagd) diese Arbeiten mit jener

## 271 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

Intelligenz auszuführen, die im Verein mit langjähriger Praxis gerade auf kulturtechnischem Gebiete so vorteilhaft ist.

Von den Ländern sind bereits Anordnungen ergangen, welche die Hauptaufgabe der Holzbeschaffung, die Feststellung des Holzeinschlages der verschiedenen Besitzkategorien und verfügbaren Betriebsmittel den Bezirksförstern und Forstgehilfen übertragen. Da somit zu der Bedeutung des Forstdienstes der politischen Verwaltung nunmehr auch eine Erweiterung des Wirkungskreises der untergeordneten Organe Platz greift, so ist es im höchsten volkswirtschaftlichen und Dienstesinteresse, daß den Bezirksförstern und Forstgehilfen eine endliche Erfüllung ihrer jahrzehntelangen Wünsche Rechnung getragen wird.

Finanzielle Bedenken können für den geringen Stand von 62 Bezirksförstern und 3 Forstgehilfen bei einer Überführung in die Staatsbeamtengruppe D kaum in Betracht kommen, da 32 Prozent der Bezirksförster in den Bezügen der X. Rangklasse stehen, 48 Prozent in der XI. Rangklasse, 15 Prozent bezieht um 32 K jährlich weniger als die Bezüge der XI. Rangklasse betragen und 5 Prozent, das sind die drei Forstgehilfen, haben ein Jahresgehalt von 1731 K, 1614 und 1497 K.

Auch können technische Schwierigkeiten, die sich der Einreihung entgegenstellen, keinen Vorwand bilden, wo doch vor kurzem den technischen Gehilfen der Agrarbehörde mit einer den Bezirksförstern und Forstgehilfen gleichwertigen Vorbildung (4 Klassen untere Mittelschulen oder eines mit einer Bürgerschule verbundenen Lehrkurses) die Erreichung der IX. Rangklasse als technische Hilfsbeamte sichergestellt wurde. (St. G. Bl. Nr. 196, 64. Stück von 1919.)

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, bei Schaffung des neuen Besoldungsgesetzes für Staatsbeamte die berechtigten Wünsche der Bezirksförster und Forstgehilfen Deutschösterreichs auf Einbeziehung in die Kategorie der Staatsbeamten zu berücksichtigen.“

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag dem Finanzausschusse zugewiesen werden.

Wien, 31. Mai 1919.

Schiegl.  
Weiser.  
Hözl.  
Schlager.  
Bogl.  
Lusch.  
Wizany.

Josef Witternigg.  
Hafner.  
Forstner.  
K. Leuthner.  
Zwanzger.  
Hubmann.  
Fohringer Josef.